

5. Mai 1966

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

62

Gesetz: ArbKrankhG § 2 Abs. 2

Leitsatz:

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß nach der Fassung des Arbeiterkrankheitsgesetzes von 1961 der Wegfall von Überstunden, die Einführung von Kurzarbeit und ein Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters den Krankengeldzuschuß beeinträchtigen kann, läßt sich nicht ohne weiteres auf den Fall übertragen, daß sich bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis zwar nicht die regelmäßige Arbeitszeit, aber infolge eines Übergangs vom Akkordlohn zum Zeitlohn das Arbeitsentgelt geändert hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 343/65

Urteil des BAG vom 5. Mai 1966 LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jung und Muhr für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 26. Mai 1965
- 1 Sa 15, 18/65 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 15. Januar 1965
- 2 Ca 2271/64 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger war vom 19. Mai bis Ende November 1964 als Bauhilfsarbeiter bei den beiden Beklagten beschäftigt. Er arbeitete bis zum 30. September 1964 in einer Akkordkolonne von Maurern, denen er Baumaterial zutrug. Vom 1. Oktober 1964 an arbeitete er im Zeitlohn, indem er Rillen für elektrische Leitungen im Putz herstellte und Löcher für die Heizungskörper ausstemmte. Dafür erhielt er 3,80 DM Stundenlohn, während er vorher im Akkord durchschnittlich 5,66 DM in der Stunde verdient hatte. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug in beiden Fällen 42 Stunden; der Lohn wurde nach der Fünftagewoche abgerechnet.

In der Zeit vom 5. bis zum 21. Oktober 1964 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Er erhielt für diese Zeit von seiner Krankenkasse täglich 23,10 DM Krankengeld, von den Beklagten insgesamt 47,88 DM Krankengeldzuschuß.

Der Kläger meint, die Beklagten hätten den Krankengeldzuschuß trotz der am 1. Oktober 1964 eingetretenen Änderung des Arbeitslohnes auf der Grundlage des in den letzten vier Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also in der Zeit vom 1. bis zum 30. September, erzielten Nettoarbeitsentgelts von unstreitig 1.047,05 DM und der in dieser Zeit aufgewandten Arbeitszeit von unstreitig 185 Stunden berechnen müssen. Auf dieser Grundlage ergibt sich unstreitig ein Krankengeldzuschuß von täglich 24,44 DM, insgesamt 293,28 DM. Den nach Abzug der von der Beklagten bereits gezahlten 47,88 DM verbleibenden Betrag von 245,40 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. November 1964 hat der Kläger mit der Klage geltend gemacht.

Die Beklagten meinen, in Anbetracht der vereinbarten Lohnänderung könne nicht von dem in den letzten vier Wochen erzielten Nettoarbeitsentgelt ausgegangen werden; vielmehr müßten die Verhältnisse des laufenden Lohnabrechnungszeitraums, also ein Stundenlohn von 3,80 DM brutto und eine durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 42 Stunden, zugrunde gelegt werden. Auf dieser Grundlage berechnet sich der Krankengeldzuschuß unstreitig auf täglich 3,99 DM, insgesamt 47,88 DM, die der Kläger erhalten hat.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des klagestattgebenden Urteils des Arbeitsgerichts.

I. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß am 1. Oktober 1964 zwischen den Parteien kein neues Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Vielmehr ist das alte Arbeitsverhältnis bei gleichbleibender Arbeitszeit, wenn auch mit anderer Tätigkeit und daraus folgendem anderen Lohn fortgesetzt worden. Für diesen Übergang von Akkordarbeit zur Zeitarbeit und demzufolge vom Akkordlohn zum Zeitlohn bedurfte es nicht einmal, wie das Landesarbeitsgericht meint, einer besonderen, sei es auch nur stillschweigend getroffenen neuen Vereinbarung der Parteien. Denn § 5 Ziff. 7 des für allgemein verbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 10. August 1962 bestimmt, daß Arbeitnehmer, die in der Regel im Leistungslohn (Akkord) arbeiten, oder für Leistungslohnarbeit eingestellt sind, keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Leistungsverdienstes haben, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden.

II. Die Entscheidung hängt hiernach davon ab, ob für die Berechnung des Krankengeldzuschusses nach § 1 ArbKrankhG in der Fassung von 1961 der höhere Lohn maßgebend ist, den der Kläger vor seiner Krankheit im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ArbKrankhG) erhalten hat, als er noch Akkordarbeit leistete, oder der niedrigere Lohn, den er ab 1. Oktober 1964 empfangen hat und noch weiter bezogen hätte, wenn er nicht krank geworden wäre.

Die Beklagten berufen sich für ihre Ansicht, daß letzteres der Fall sei, es also auf den niedrigeren Zeitlohn ankomme, auf die Rechtsprechung des Senats, wonach bei der neuen Fassung des Arbeiterkrankheitsgesetzes von 1961, anders als nach der letzten von 1957, allgemein gesagt die Höhe des Krankengeldzuschusses nicht mehr nur vergangenheitsbezogen, sondern auch gegenwartsbezogen zu ermitteln ist (vgl. BAG 15, 59 = AP Nr. 18 zu § 2 ArbKrankhG; BAG AP Nrn. 20, 22 und 23 zu § 2 ArbKrankhG). Mit dieser ständigen Rechtsprechung ist der Senat den Tendenzen des Gesetzgebers bei der Neufassung des Arbeiterkrankheitsgesetzes gefolgt, nämlich zu vermeiden, daß der kranke Arbeiter



während seiner Krankheit mehr erhält, als er erhielte, wenn er gesund geblieben wäre, und zu erreichen, daß die Bezüge der Arbeiter während einer Krankheit der Lohnfortzahlung bei den Angestellten (§ 616 BGB, § 133 c Abs. 2 GewO) allmählich angeglichen werden. Ansatzpunkt für diese Rechtsprechung war die neue Fassung des § 2 ArbKrankhG mit seiner Normierung des sogenannten Zeitfaktors. Dementsprechend handelt es sich bei den zitierten Urteilen durchweg um Fälle, in denen sich gegenüber dem vor der Krankheit liegenden Lohnabrechnungszeitraum während der Krankheit der Zeitfaktor, das sind die "sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden", geändert hatte. Entweder waren Überstunden weggefallen, oder es war im Betrieb Kurzarbeit eingeführt worden, oder es war im Baugewerbe wegen schlechten Wetters überhaupt nicht gearbeitet worden.

Der vorliegende Fall ist anders beschaffen. Die regelmäßige Arbeitszeit ist hier dieselbe geblieben. Sie betrug sowohl vor wie nach der Erkrankung des Klägers 42 Stunden in der Woche. Geändert hat sich hier nur das "Nettoarbeitsentgelt" und damit der "Geldfaktor". Während der Kläger vor seiner Krankheit bei Akkordarbeit einen durchschnittlichen Stundenlohn von 5,66 DM netto hatte, betrug sein Zeitlohn ab 1. Oktober 1964 nur noch 3,80 DM brutto. Für den Geldfaktor gibt aber § 2 Abs. 2 Satz 1 keinen Anhalt dafür, daß er sich auch nach dem Verdienst während der Krankheit richten kann. Der Wille des Gesetzgebers, daß der kranke Arbeiter einschließlich des von der Krankenkasse gewährten Krankengeldes möglichst ebensoviel, aber nicht mehr bekommen soll als der gesunde Arbeiter, hat insoweit im Gesetz keinen hinreichend deutlichen Ausdruck gefunden. Denn der Geldfaktor ist nach wie vor an den Lohnabrechnungszeitraum gebunden und damit vergangenheitsbezogen geblieben.

Das verkennt auch das angefochtene Urteil nicht. Es meint aber, ausnahmsweise müsse sich nicht nur der Zeitfaktor, sondern auch der Geldfaktor nach der Lage zu Beginn der Krankheit des Arbeiters richten, wenn - wie hier - das Arbeitsverhältnis einen anderen Inhalt bekommen habe. Dann müsse auf den Vertragsinhalt zu Beginn der Krankheit abgestellt werden. Dies ausdrücklich hervorzuheben habe der Gesetzgeber zwar keine Veranlassung gesehen;



er habe diese Abhängigkeit auch des Geldfaktors von den Verhältnissen bei Krankheitsbeginn "offensichtlich als notwendig für gegeben und selbstverständlich angesehen". Ausschließlich vergangenheitsbezogen bleibe der Geldfaktor in den Fällen, in denen der Lohn ohne Änderung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses nur saisonbedingt oder sonstwie geschwankt habe. Denn nur dann komme die solche Schwankungen ausgleichende Funktion des Lohnabrechnungszeitraumes zum Zuge. Auf diesem Wege ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Kläger der von ihm verlangte höhere Krankengeldzuschuß nicht zustehe.

Dieser Auffassung vermag der Senat aus den schon dargelegten Gründen nicht zu folgen. Die Revision rügt mit Recht, daß die Ansicht des Landesarbeitsgerichts im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze findet. Außerdem trifft es nicht zu, daß sich der Inhalt des Arbeitsverhältnisses des Klägers am 1. Oktober 1964 geändert hat. Vielmehr war die Möglichkeit des Übergangs von Arbeit mit Zeitlohn zu Akkordarbeit und umgekehrt in dem den Inhalt des Arbeitsverhältnisses normierenden Tarifvertrag bereits vorgesehen. Ein solcher Wechsel kann nicht anders behandelt werden wie die durch andere Umstände bedingten Lohnschwankungen, für die auch das Landesarbeitsgericht an der Maßgeblichkeit des Lohnabrechnungszeitraums festhalten will. Daß im vorliegenden Falle die Lohnschwankung ungewöhnlich hoch ist, mag auf eine Verzerrung im tariflichen Lohngefüge hindeuten, kann aber eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen.

III. Hiernach muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Da die Höhe des Klageanspruchs unstreitig ist, muß das der Klage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts wieder hergestellt werden.

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Rengier

Dr. Jung

Muhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)